

Schalung Wände ab UG über 3.00 m

Absturzsicherungen (Beispiel)



Einführung

Ab einer Absturzhöhe von 3.0 m muss gemäss Art. 18 und 19 der Bauarbeitenverordnung ein Fassadengerüst erstellt werden. Ist dies technisch nicht möglich, muss eine mindestens gleichwertige Schutzmassnahme getroffen werden. Der sichere Zugang zu den Arbeitsplätzen muss jederzeit gewährleistet sein. Systeme mit integriertem Aufstieg sind anzuwenden (Factsheet 33034).



In der Regel werden Wandschalungen an Fassadenkanten wenn immer möglich zuerst gerüstseitig (ausser) gestellt. Vorgehen wie ST 01.1. Wenn vom Gerüst aus gearbeitet wird, sind immer die von der SUVA geltenden Bestimmungen einzuhalten. Innengeländer: siehe SUVA Dokumentation 44077 und 44078.



BauAV

Art. 18 Gerüste

Wird bei Hochbauarbeiten die Absturzhöhe von 3.00 m überschritten, so ist ein Fassadengerüst zu erstellen. Der oberste Holm des Gerüsts hat während der ganzen Bauarbeiten die höchste Absturzkante um mindestens 80 cm zu überragen.



Verschiedene Absturzsicherungen

Legende:

- ① Absturzsicherungen
- ② Gerüst

